

** Lesefassung der Entgeltordnung für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen auf dem Stand der Änderungsordnung vom 25. Juni 2026 (Amtliche Mitteilungen 5/2026); verbindlich sind nur die in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gemachten Fassungen.*

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen

Vom 23. Februar 2023*

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 24. Februar 2023 gemäß § 110 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), die vom Rektorat der Hochschule Bremen auf Grund des § 109 Absatz 5 Satz 2 BremHG am 23. Februar 2023 beschlossene Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Höhe und Bemessung des Entgelts

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit des Entgelts

§ 4 Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen

§ 5 Zusätzliche Entgelte / Kosten

§ 6 Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen

§ 7 Ermäßigung sowie Stundung, Erlass und Rückerstattung des Entgelts

§ 8 Mittelverwendung und Controlling

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen zur Entgeltordnung:

Anlage 1: Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit

Anlage 2: Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichneten weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen. Für die Teilnahme an einem dieser Studiengänge erhebt die Hochschule auf Grund von § 109 Absatz 3 BremHG und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Studienentgelt.

§ 2

Höhe und Bemessung des Entgelts

(1) Die Höhe des Studienentgelts ergibt sich für die Vollzeitstudiengänge aus Anlage 1 und für die Teilzeitstudiengänge aus Anlage 2. Das Entgelt wird errechnet durch Division der Summe der Kosten des jeweiligen Studienangebots durch die vorgesehene Anzahl an Teilnehmenden. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Personalkosten (Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration; Personalkosten für die Lehre einschließlich Nebenkosten, wie Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten),
2. Sachkosten (Lehr- und Lernmaterial, Büromaterial, Raumkosten, sonstige Sachkosten),
3. Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Akkreditierungskosten,
5. ggf. Rücklagen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung,
6. sonstige Kosten,
7. Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Zuschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals sowie der vorhandenen Sachmittel und Einrichtungen einbezogen.

(2) Die Ermittlung der Entgelte erfolgt mit dem Ziel, die durch das Angebot der weiterbildenden Masterstudiengänge entstehenden Kosten abzudecken. Besteht an einem dieser Studienangebote ein besonderes öffentliches (gesellschaftliches oder bildungspolitisches) Interesse, kann bei der Festsetzung des Entgelts ein ermittelter Wert angemessen herabgesetzt werden. Zuwendungen Dritter, z. B. aus Bundes- oder Landesmitteln, wirken sich ihrem Zweck entsprechend reduzierend auf die Entgelthöhe aus.

(3) Die Hochschule kommt mit den Angeboten der weiterbildenden Masterstudiengänge ihrem gesetzlichen Auftrag zur wissenschaftlichen Weiterbildung als eine der Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen nach. Sollten Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen sein, wird auf Basis der an der Hochschule angewandten Trennungsrechnung sichergestellt, dass die Kosten, die durch die betreffenden Studienangebote entstehen, vollständig gedeckt werden.

§ 3

Entstehung der Zahlungspflicht und Fälligkeit des Entgelts

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der schriftlichen Annahme des Studienplatzes oder - soweit der Studienplatz mündlich oder elektronisch angenommen wird - mit der Zahlung des Teilbetrags nach Absatz 2. Die Zahlungspflicht ist – vorbehaltlich der Regelungen in § 7 - unabhängig von der Immatrikulation, Rückmeldung und tatsächlichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(2) Das Entgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von 2 000 Euro nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist vor der Immatrikulation fällig.

(3) Das restliche Entgelt kann

- im Ganzen zu Beginn des ersten Semesters gegen eine sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebende, dem verwaltungsinternen Minderaufwand entsprechende Ermäßigung oder auf Antrag
- in zwei gleichen Raten zu Beginn des ersten Semesters und vor Beginn des zweiten Semesters,

- bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mehr als zwei Semestern semesterweise in gleichen Raten zu Beginn des ersten Semesters und vor Beginn der weiteren Semester oder
- vorbehaltlich des Satzes 3 innerhalb eines bestimmten Zeitraums monatlich vorab in gleichen Raten

gezahlt werden. Der Antrag ist im Voraus spätestens bei der Immatrikulation bzw. bei einer angestrebten Änderung der Zahlweise spätestens bei der Rückmeldung schriftlich oder elektronisch an die Geschäftsführung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) zu richten. Die Bewilligung monatlicher Ratenzahlungen nach Satz 1 letzter Spiegelstrich setzt bei den Vollzeitstudiengängen eine vorherige, für den jeweiligen Einzelfall getroffene einvernehmliche Entscheidung zwischen der Geschäftsführung des IWW und dem für das IWW zuständigen Rektoratsmitglied voraus.

(4) Die Inanspruchnahme von Urlaubssemestern befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung gemäß Absatz 3.

(5) Der Nachweis der Zahlung des Studienentgelts ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von §§ 36 Nummer 7, 37 Absatz 1 Nummer 1 und 39 des Bremischen Hochschulgesetzes. Erfolgt die Zahlung nicht wie in Absatz 3 vorgesehen, wird die Immatrikulation bzw. Rückmeldung widerrufen.

§ 4

Internationale Kooperationen / Partnerhochschulen

Soweit Studiengänge im Rahmen von internationalen Kooperationen gemeinsam mit anderen Partnerhochschulen durchgeführt werden, können von § 3 und den Anlagen 1 und 2 abweichende Regelungen vertraglich vereinbart werden.

§ 5

Zusätzliche Entgelte / Kosten

(1) Die Hochschule erhebt ein Entgelt in Höhe von jeweils 500 Euro für

1. jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit,
2. die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit nach Nummer 1,
3. die Überprüfung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten zur Anrechnung und
4. die Durchführung eines begleiteten Praxissemesters zum Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im Rahmen der Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem der in den Anlagen 1 und 2 genannten Studiengänge, deren erster berufsqualifizierender Abschluss weniger ECTS-Punkte umfasst, als nach § 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Bremen vorgesehen (ergänzender Qualifikationsnachweis nach § 5 der Zugangs- und Zulassungsordnung).

Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Nummer 1 angerechnet. Das Entgelt für ein weiteres Semester nach Nummer 1 wird mit dem Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul oder die Wiederholung der Masterthesis nach Nummer 2 verrechnet. In Krisensituationen (z. B. Pandemie, Katastrophenfall, Krieg), die mit erheblichen Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf verbunden sind, kann die

Geschäftsführung des IWW in Absprache mit dem für das IWW zuständigen Rektoratsmitglied bezogen auf die Entgelte nach Nummer 1 und 2 in Einzelfällen kostenlose Zusatzsemester gewähren. Die Gewährung eines kostenlosen Zusatzsemesters setzt einen entsprechenden Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden an die Geschäftsführung des IWW voraus. Das IWW informiert rechtzeitig über die Voraussetzungen der Gewährung sowie die Einzelheiten der Antragstellung.

(2) Die nach dieser Ordnung festgelegten Entgelte enthalten nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

§ 6

Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen

(1) Für die Teilnahme an einem Modul oder mehreren Modulen eines weiterbildenden Masterstudiengangs im Rahmen eines Modulstudiums erhebt die Hochschule Entgelte in der sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Höhe. Die Bemessung der Entgelte richtet sich nach § 2; daneben werden Kosten für zusätzlichen Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Das Entgelt ist zu Semesterbeginn im Voraus zu zahlen. Auf Antrag kann eine monatliche ratenweise Vorauszahlung bewilligt werden.

(2) Gezahlte Entgelte nach Absatz 1 werden - mit Ausnahme eines in den Anlagen ausgewiesenen Betrags für den administrativen Mehraufwand - auf das Entgelt für ein nachfolgendes Vollstudium in einem weiterbildenden Masterstudiengang der Hochschule Bremen angerechnet, soweit die entsprechenden Module prüfungsrechtlich anerkannt werden.

§ 7

Ermäßigung sowie Stundung, Erlass und Rückerstattung des Entgelts

(1) Auf das Studienentgelt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 kann bei frühzeitiger Annahme eines Studienplatzes in einem zulassungsfreien weiterbildenden Masterstudiengang bis zu einem auf der Webseite des IWW bekannt gegebenen Zeitpunkt oder aus anderen sachlichen Gründen einmalig eine einheitlich festgelegte Ermäßigung in Höhe von bis zu 500 Euro gewährt werden.

(2) Das Studienentgelt wird bis auf den Teilbetrag gemäß § 3 Absatz 2 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Erfolgt eine Immatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Jahre, wird der geleistete Teilbetrag auf das Studienentgelt angerechnet. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag auch der Teilbetrag erlassen bzw. rückerstattet werden, wenn die oder der Zahlungspflichtige das Unterbleiben der Immatrikulation nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglich vorgesehenen Studienbeginn nach Absatz 4 zu stellen.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Studienentgelts entfällt grundsätzlich nicht, sollte das Studium nach der Immatrikulation nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden. Ist die oder der Zahlungspflichtige aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, insbesondere bei Studierunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder bei beruflicher Versetzung, kann das restliche Studienentgelt auf Antrag nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Masterstudiengang bereits studierten Semester ganz oder teilweise gestundet, erlassen oder rückerstattet werden. Der Grund für die unterbliebene Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist unverzüglich nach seiner Entstehung gegenüber der

Geschäftsführung des IWW anzuzeigen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung des IWW in Absprache mit dem für das IWW zuständigen Rektoratsmitglied.

(4) Anträge nach Absatz 2 und 3 sind schriftlich oder, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die Schriftform nicht verlangt werden kann, elektronisch an die Geschäftsführung des IWW zu richten, zu begründen und mit Nachweisen zu belegen. Die Vorlage von Nachweisen ist entbehrlich, soweit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller substantiell begründet und glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Unterbleiben der Immatrikulation bzw. der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums nicht zu vertreten hat und aufgrund einer Krisensituation (z. B. Pandemie, Katastrophenfall, Krieg) Nachweise nicht oder nicht ausreichend beibringen kann.

(5) Fällt das Studien-, Prüfungs- und Betreuungsangebot der Hochschule vollständig oder teilweise aus, wird das Studienentgelt im Ganzen bzw. anteilig erlassen bzw. rückerstattet. Ergeben sich aufgrund besonderer Umstände hinsichtlich des Umfangs oder der Form des Angebots der Hochschule erhebliche Einschränkungen zu Lasten der Studierenden, kann eine Ermäßigung des Studienentgelts entsprechend dem Ausmaß der Einschränkung vorgesehen werden. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Geschäftsführung des IWW in Absprache mit dem für das IWW zuständigen Rektoratsmitglied.

(6) Das IWW dokumentiert Grund und Höhe der Ermäßigung sowie der Stundung, des Erlasses und der Rückerstattung des Entgelts.

(7) Absätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung auf die Entgelte für die Teilnahme an einzelnen Modulen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und die zusätzlichen Entgelte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4.

§ 8

Mittelverwendung und Controlling

(1) Die Einnahmen aus den Angeboten der weiterbildenden Masterstudiengänge sind zweckgebunden für Ausgaben der Weiterbildungsangebote des IWW zu verwenden.

(2) Der Vorstand des IWW berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Erlöse und Kosten der durchgeführten Angebote der weiterbildenden Masterstudiengänge.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen vom 25. März 2021 (AM 2/2021) außer Kraft.

(2) Auf Studierende, die bis zum Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert wurden, finden die bisherigen Regelungen zur Höhe der Entgelte und deren Anlagen weiter Anwendung.

Genehmigt, Bremen, 24. Februar 2023

Die Rektorin der Hochschule Bremen

**Anlagen zur Entgeltordnung
für das Studium in den weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

**Anlage 1
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Vollzeit**

Vollzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modul entgelts, § 6*
	reguläres Entgelt	bei Zahlung im Ganzen, § 3 Abs. 3	
1. Global Management (MBA)	16 900 Euro	16 400 Euro	1 590 Euro
2. International Tourism Management (MBA)	15 900 Euro	15 400 Euro	1 490 Euro
3. Executive Management (MBA) ¹	16 900 Euro	16 400 Euro	1 590 Euro
4. Aeronautical Management (M.Eng.)	9 800 Euro	9 800 Euro	1 290 Euro
5. International Master of Business Administration (MBA) (Wintersemester)	8 055 Euro	7 805 Euro	1 590 Euro
6. International Master of Business Administration (MBA) (Sommersemester)	9 845 Euro	9 595 Euro	1 590 Euro
7. Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) (englischsprachige Vollzeitvariante)	14 900 Euro	14 400 Euro	1 290 Euro

**Anlage 2
Entgeltpflichtige weiterbildende Masterstudiengänge in Teilzeit**

Teilzeitstudiengang	Höhe des Studienentgelts		Höhe des Modul entgelts, § 6*
	bei Zahlung in Raten	bei Zahlung im Ganzen, § 3 Abs. 3	
1. Business Administration (MBA)	17 900 Euro	17 400 Euro	1 690 Euro
2. Management – Digitalisierung und Transformation (M.A.) (berufsbegleitende Variante)	14 900 Euro	14 400	1 290 Euro

* Das Modulentgelt enthält 310 Euro für zusätzlichen, nicht anrechenbaren Verwaltungsaufwand.

¹ Vorbehaltlich der Genehmigung der Änderung der Studiengangsbezeichnung